

Manfred Bruns  
Sprecher des LSVD  
Bundesanwalt beim  
Bundesgerichtshof a.D.

Treiberstrasse 31  
70619 Stuttgart  
Tel.: 0711 478 09 88  
Fax: 0711 478 08 99  
Email:  
Bruns-Stuttgart@web.de

LSVD c/o M. Bruns, Treiberstrasse 31, 70619 Stuttgart

Bundesministerium des Innern

11014 Berlin

Ihr Zeichen

PG ZU – 125 000/8

Ihr Schreiben vom

03. Januar 2006

Stuttgart, den

15. Februar 2006

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Entwurf sollen u.a. die Vorschriften über den Familiennachzug geändert werden. Das betrifft auch binationale Lebenspartnerschaften. Wir haben deshalb das Bedürfnis, Sie auf einige Dinge hinzuweisen, die uns problematisch erscheinen. Leider ist uns das nicht fristgemäß möglich, weil Sie uns den Entwurf nicht übersandt hatten.

Zu Art. 1 Nr. 16 Buchstabe b (**§ 27 Abs. 2 AufenthGE**):

a) Entsprechende Anwendung von **§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 8 AufenthGE**

Nach dem Entwurf soll § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 8 auf den Nachzug von Lebenspartner entsprechend anwendbar sein. Dies wird in der Begründung (Seite 153) als „Folgeänderung“ bezeichnet. Das können wir nicht nachvollziehen.

In der Begründung wird zu § 9 Abs. 2 ausgeführt (Seite 135): „Die anderen eigenständigen Erteilungstatbestände für Niederlassungserlaubnisse (....., § 28 Abs. 2, § 31 Abs. 3, ..... des Aufenthaltsgesetzes) bleiben durch die Änderung des § 9 unberührt, weil die entsprechenden Vorschriften nicht auf § 9 des Aufenthaltsgesetzes verweisen.“

Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse:  
Pipinstrasse 7  
50667 Köln

Postadresse  
Postfach 103414  
50474 Köln

Tel.: 0221 9259610  
Fax: 0221 92595111  
Email: [lsvd@lsvd.de](mailto:lsvd@lsvd.de)

Internet:  
<http://www.lsvd.de>

Bank für  
Sozialwirtschaft  
BLZ 370 20 500  
Kto. 708 68 00

Mildtätiger Verein  
Spenden sind  
steuerabzugsfähig

Das trifft für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an ausländische Ehegatten von Deutschen tatsächlich zu. Diese ist in § 28 Abs. 2 eigenständig geregelt und verweist nicht auf § 9 Abs. 2.

Für die in § 31 Abs. 3 geregelte Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Ehegatten mit einer eigenständigen Aufenthaltserlaubnis treffen die Ausführungen in der Begründung nicht zu. Nach dem Entwurf kann in diesen Fällen (nur) von § 9 Abs. 2 Nr. 3 abgewichen werden. Die anderen Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 müssen also sämtlich erfüllt sein.

Nach § 27 Abs. 2 sind sowohl § 28 als auch § 31 auf den Nachzug von Lebenspartnern entsprechend anwendbar. Da sich § 27 Abs. 2 aber damit nicht begnügt, sondern § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 8 zusätzlich für entsprechend anwendbar erklärt, kann das nur bedeuten, dass die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Lebenspartner von Deutschen im Vergleich zu Ehegatten von Deutschen zusätzlich an das Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 8 geknüpft werden soll und dass bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Ehegatten mit einer eigenständigen Aufenthaltserlaubnis nicht von § 9 Abs. 2 Nr. 3 abgewichen werden darf.

Für diese unterschiedliche Behandlung gibt es keinen sachlichen Grund. Auch der Entwurf nennt dafür keine Gründe. Die Etikettierung als „Folgeänderung“ ist irreführend.

Wir nehmen an, dass es sich bei dem Verweis auf § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 8 um ein Redaktionsversehen handelt (siehe auch den nachfolgenden Buchstaben b) und regen an, die missverständliche Verweisung zu streichen.

#### b) Entsprechende Anwendung von **§ 29 Abs. 3 Satz 9 AufenthGE**

Nach dem Entwurf soll in § 27 Abs. 2 AufenthG die Angabe „§ 9 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 3 Satz 9, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 8“ ersetzt werden. Das können wir nicht nachvollziehen, weil es weder im geltenden Aufenthaltsgesetz noch in dem Entwurf einen „§ 29 Abs. 3 Satz 9“ gibt. Auch „§ 2 Abs. 3 Satz 9“ des Entwurfs kann nicht gemeint sein, weil diese Vorschrift nur sieben Sätze umfasst. Offenbar handelt es sich auch hier um ein Redaktionsversehen.

#### Zu Art. 1 Nr 17 und Nr. 19 (**§ 28 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 Abs. 1 Nr. 1 AufenthGE**)

Der Entwurf will bei Ehegatten und Lebenspartnern den Nachzug ausschließen, wenn der hier lebende Partner oder der nachziehende Ausländer das 21. Lebensjahr noch

nicht vollendet haben. Dadurch sollen Zwangsehen vermieden werden. Wir haben generelle Zweifel, ob dies ein taugliches Mittel für den erstrebten Zweck ist. Bei Lebenspartnern greift dieser Grund aber keinesfalls. Zwangsverpartnerungen von Lesben und Schwulen gibt es nicht. Wohl gibt es Zwangsverheiratungen von jungen Lesben und Schwulen, um sie auf den „richtigen Weg“ zu bringen. Deshalb wäre die Heraufsetzung des Nachzugsalters für Lebenspartner ausgesprochen kontraproduktiv. Man würde ihnen damit einen Weg abschneiden, Zwangsverheiratungen zu entkommen. Wir schlagen deshalb vor, auf dieses Vorhaben zu verzichten, zumindest aber in § 27 Abs. 2 AufenthG festzulegen, dass § 30 Abs. 1 Nr. 1 auf Lebenspartner nicht anzuwenden ist.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass das Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft nach unseren Erfahrungen nicht zur Erlangung von Visa missbraucht wird. Die Ausländer schrecken davor zurück, zwecks Erlangung eines Visums eine Scheinpartnerschaft einzugehen und sich damit als Homosexuelle auszugeben, weil Homosexualität in ihren Heimatländern geächtet oder negativ bewertet wird. Deutsche Lesben und Schwule sind nach unseren Beobachtungen auch nicht bereit, sich auf eine Scheinpartnerschaft einzulassen.

**Zu Art. 1 Nr 17 und Nr. 19 (§ 28 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 Abs. 1 Nr. 2 AufenthGE)**

Der Familiennachzug soll in Zukunft nur noch gewährt werden, wenn sich die ausländischen Ehegatten und Lebenspartner „auf einfache Art in deutscher Sprache“ verständigen“ können. Dadurch soll ihre Integration im Bundesgebiet erleichtert werden.

Wir begrüßen Maßnahmen zur Integration. Der konkrete Vorschlag führt aber dazu, dass viele binationale Partnerschaften im Bundesgebiet entweder überhaupt nicht oder erst nach einer längeren Wartezeit gelebt werden können, weil die ausländischen Partner in ihren Heimatländern entweder überhaupt keine oder nur sehr unzureichende Möglichkeiten haben, Deutsch zu lernen. Dadurch wird das Recht der Partner, eine Lebenspartnerschaft einzugehen und in Deutschland zu leben, erheblich eingeschränkt oder sogar unmöglich gemacht. Dieses Recht fällt in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und des Art. 8 Abs. 1 EMRK hinsichtlich des Anspruchs auf Achtung des Privatlebens<sup>1</sup>. Darauf wird auch in der Amtlichen

---

<sup>1</sup> BVerfG (3. Kammer des Ersten Senats), NJW 1993, 3058; BVerfGE 104, 51, 59; BVerwG, BVerwGE 100, 287, 299.

Begründung des Lebenspartnerschaftsgesetzes hingewiesen<sup>2</sup>. Deshalb müssen bei Beschränkungen des Nachzugsrechts sämtliche für und gegen den Nachzug von Lebenspartnern sprechenden privaten und öffentlichen Belange gegeneinander abgewogen werden.

Insoweit fällt vor allem ins Gewicht, dass ausländische Lebenspartner, die zu ihren Partnern nach Deutschland ziehen wollen, im hohen Maß integrationsbereit sind. Sie haben sich durch ihr Coming out und die Eingehung einer Lebenspartnerschaft aus ihren heimatlichen Lebenskreisen gelöst und haben infolgedessen auch zu ihren in Deutschland lebenden Landsleuten nur ein gebrochenes Verhältnis. Sie sind daher sehr an einer Integration in die deutsche Gesellschaft interessiert.

Außerdem lässt sich eine fremde Sprache erfahrungsgemäß am schnellsten lernen, wenn man in dem betreffenden Land lebt und vorwiegend Umgang mit den Bürgern dieses Landes hat. In dieser Situation befinden sich aber ausnahmslos alle nachgezogenen Lebenspartner. Deshalb gibt es bei ihrer Integration in die deutsche Gesellschaft keine Probleme.

Daran gemessen erscheint die geplante Einschränkung des Nachzugsrechts unverhältnismäßig. Wir schlagen deshalb vor, auf dieses Vorhaben zu verzichten, zumindest aber in § 27 Abs. 2 AufenthG festzulegen, dass auch § 30 Abs. 1 Nr. 2 auf Lebenspartner nicht anzuwenden ist.

Außerdem weisen wir auf Folgendes hin: Der Entwurf beruft sich für die Änderung auf Art. 7 Abs. 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2003/86/EG.

Unterabsatz 2 bestimmt aber, dass die im Unterabsatz 1 genannten Integrationsmaßnahmen auf die in Art. 12 genannten Flüchtlinge und/oder Familienangehörige von Flüchtlingen erst Anwendung finden können, „wenn den betroffenen Personen eine Familienzusammenführung gewährt worden ist“. Als „Flüchtling“ gilt nach Art. 2 Buchstabe b jeder Drittstaatsangehörige oder Staatenloser, dem die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1976 geänderten Fassung zuerkannt wurde.

Deshalb darf der Nachzug von Ehegatten zu Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG (vgl. § 30 Nr. 3 b AufenthGE) nicht von einfa-

---

<sup>2</sup> Bundestags-Drucksache 14/3751 S. 33.

chen Deutschkenntnissen abhängig gemacht werden. Dasselbe muss auch für Lebenspartner gelten.

Zur Art 7 Absatz 1 (**§ 39 Abs. 5 AufenthV**)

Nach § 39 Nr. 3 AufenthV können ausländische Besucher nach der Begründung einer Lebenspartnerschaft mit einem Deutschen eine Aufenthaltserlaubnis beantragen, ohne in ihr Heimatland zurückkehren zu müssen. Dasselbe gilt nach § 39 Nr. 5 AufenthV für Ausländer mit einer Duldung nach § 60a AufenthG, wenn sie einen Deutschen heiraten. Hier ist die Gleichstellung mit Lebenspartnern vergessen worden. Davon sind vor allem Ausländer betroffen, deren Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist (§ 60a Abs. 2 AufenthG).

Wir regen an, in § 39 Nr. 5 AufenthV nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „, der Begründung einer Lebenspartnerschaft“ einzufügen.

Wir würden es begrüßen, wenn Sie uns in Zukunft bei geplanten Gesetzesänderungen, die für Lebenspartner von Bedeutung sind, Gelegenheit zur Stellungnahme geben würden.

Mit freundlichen Grüßen

für den Lesben und Schwulenverband in Deutschland

Handwritten signature in black ink, appearing to read "Manfred Buss".